

die Verbreitung der Heiligen Schrift zu thun, haben wir, einem Gesuch des Vereins von Verlegern christlicher Litteratur stattgebend, uns entschlossen, zunächst versuchsweise den Buchhändlern in Württemberg und Hohenzollern einen Rabatt von 20% auf die Verkaufspreise unserer eigenen Ausgaben einzuräumen, mit der Verpflichtung, daß sie die in unserm Verzeichnis angeführten Verkaufspreise genau einhalten.

Dem Zweck und Statut unserer Anstalt entsprechend, behalten wir uns vor, wie seither an Anstalten und einzelne Unbemittelte, sowie aus anderen besonderen Veranlassungen heilige Schriften zu herabgesetztem Preise oder unentgeltlich abzugeben.

Die Gewährung von Rabatt oder sonstigen Vergünstigungen an das Publikum oder Behörden u. d. darf seitens des Buchhandels, auch bei Entnahme von Partien, nicht erfolgen. Würde dies gleichwohl geschehen, so könnten wir der betreffenden Handlung unsere Schriften nur noch zu den gewöhnlichen Preisen ohne Rabatt liefern.

Wir liefern gegen bar und ohne Freieigemplare. Auswahl-sendungen oder Sendungen mit Remissionsberechtigung können wir nur in Ausnahmefällen machen. Auf Verlangen senden wir direkt und erheben den Betrag durch den Kommissionär. Bestellungen wollen Sie stets an uns selbst richten, da unsere Agenten angewiesen sind, an den Buchhandel nur zu den gewöhnlichen Ladenpreisen Schriften zu verabsorgen.

Indem wir uns noch den Hinweis gestatten, daß namentlich unsere mannigfaltigen Ausgaben der Heiligen Schrift in feineren Einbänden einen zu Geschenkzwecken im Buchladen häufig begehrten Artikel abgeben dürften, sehen wir Ihren gef. Bestellungen, deren rascher Ausführung Sie versichert sein dürfen, gerne entgegen und zeichnen

Mit Hochachtung

Priv. württ. Bibelanstalt.  
Der Sekretär: K. Villa.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Ein absonderungsberechtigter persönlicher Gläubiger im Konkurse, zu dessen Befriedigung der abgeordnete Gegenstand nicht hinreicht, oder dessen Befriedigung aus dem abgeordneten Gegenstande wegen Abhandenkommens desselben überhaupt nicht erfolgen kann, muß nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 18. Februar d. J., wegen seines Ausfalls ebenso wie die übrigen Konkursgläubiger den rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich gegen sich gelten lassen, auch wenn er seine Forderung im Konkurse überhaupt nicht geltend gemacht und bei dem Zwangsvergleichsverfahren sich nicht beteiligt hatte; er hat demnach seinem Schuldner gegenüber nur ein Recht auf die Zwangsvergleichsquote.

Ein Buch über den Verlagsvertrag. — Wie wir aus einer Anzeige entnehmen, hat sich Herr Robert Voigtländer in Leipzig-Gohlis der dankenswerten Mühe unterzogen, dem Verleger ein Hilfsbuch

an die Hand zu geben, das ihm in allen denjenigen Fällen als Berater dienen soll, welche die Grundlage seines Geschäftes bilden und daher nicht selten sind, nämlich bei Abschließung des Verlagsvertrags.

Aus der bis jetzt erst vorliegenden Anzeige des Werkes entnehmen wir hier den Titel und die kurze Zusammenfassung des Inhalts. Ersterer wird lauten: Der Verlagsvertrag, für den Geschäftsgebrauch der Verleger bearbeitet von Robert Voigtländer. Der Inhalt verspricht zunächst eine Uebersicht über die Rechtslage, sodann den Abdruck der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Den für den praktischen Zweck hauptsächlich brauchbaren Kern des Buches werden etwa 20 Entwürfe zu Verlagsverträgen bilden, welche der sehr verschiedenartigen Natur des Verlagsobjekts angepaßt sind. Von letzteren sind behandelt: Roman, Kompendium, Schulbuch, Atlas, Kolportageroman, Jugendbüchlein, Fremdenführer, politische Broschüre, Sammelwerk, Zeitschrift, Theaterstück, Musikstück, Operette, Gemälde u. a.

Wir zweifeln nicht, daß dem Geschäftsmann in obigem Werke eine wirklich brauchbare Hilfe geboten werden wird, und werden uns freuen, die Arbeit unseres geehrten Berufsgenossen alsbald als fertig vorliegend ankündigen zu dürfen.

Beschlagnahme. — Laut Mitteilung des Verlegers Herrn Ernst Rohrmann (A. Zimmer's Verlag) in Stuttgart hat die dortige Polizeidirektion die Beschlagnahme des Buches: »Wie kleiden wir uns vernünftig, gesund und billig?« von D. Lindenmeyer verfügt. Das Verbot erfolgte auf Antrag des Herrn Professor Dr. Gustav Jaeger in Stuttgart, welcher gleichzeitig eine Beleidigungsklage gegen den Verfasser der Schrift eingeleitet hat.

Warnung vor der Schwindelfirma »International Book Supply Agency and German Lending Library, London, Soho, W., 59, Frith Street.« Das »Geschäft«, welches nach Deutschland Aufträge zu Büchersendungen giebt, liegt in einer der elendesten Straßen Londons; sein Inhaber stellte sich einem persönlich Nachfragenden als ein in Lumpen gehüllter Mensch vor, dessen Kredit natürlich keinen Pfennig wert ist.

**Personalnachrichten.**

Ordensverleihung. — Herr Dr. Eugen Jaeger in Speyer, Inhaber der dortigen Jaegerschen Buchhandlung, wurde von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in Anerkennung seiner hervorragenden Anteilnahme am Priesterjubiläum des heiligen Vaters durch Verleihung des Kreuzes »Pro ecclesia et pontifice« ausgezeichnet.

**Gestorben:**

am 27. April in Blankenburg am Harz, im Alter von 64 Jahren, Herr Hofbuchhändler A. Brüggemann.

**Anzeigebblatt.**

**Bekanntmachungen buch. Vereine und Korporationen.**

**Bekanntmachung.**

[4816]  
Im Monat Mai 1889 ist Herr Adolf Rost Börsenvorsteher, Herr R. Thomas Vorsteher der Bestellsanstalt.  
Leipzig, den 30. April 1889.  
Der Vorstand  
des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

**Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.**

[17688]  
Dresden, Ende April 1889.  
P. P.  
Hierdurch beehre ich mich, Ihnen ergebenst anzuzeigen, dass ich am hiesigen Platze,

Annenstrasse No. 41, unter der Firma:

**Benjamin Pfeil**

eine Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung eröffnet habe.

Im Besitze der nötigen mir während 8jähriger Thätigkeit in den geachtetsten Handlungen: Conrad Weiske in Dresden, G. Harnecker & Comp. in Frankfurt a. Oder und August Schulz in Cöslin erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie ausreichender Barmittel glaube ich genügend vorbereitet zu sein, um mein Unternehmen einer gedeihlichen Entwicklung entgegen zu führen.

Genaue Ortskenntnisse, günstige lebhaft Lage meines Geschäftslokals, in unmittelbarer Nähe mehrerer Schulen, sowie der grosse Freundes- und Bekanntenkreis, dessen ich mich in und um Dresden, namentlich auch in dem industriereichen Plauenschen Grunde, meiner Heimat, erfreue, lassen mich ein rasches Emporblühen meiner jungen Firma hoffen.

Ich erlaube mir nun an die Herren Verleger die ergebene Bitte zu richten, mein Unternehmen durch Konto-Eröffnung gütigst zu unterstützen. Ich werde stets bemüht sein, durch energische Verwendung für jeden Verlagsartikel die Verbindung mit mir zu einer nutzbringenden zu gestalten und werde das

mir geschenkte Vertrauen durch peinliche Pünktlichkeit in der Regelung meiner mir werdenden Verbindlichkeiten mir zu erhalten und mich dessen für würdig zu zeigen suchen.

Ferner bitte ich um gef. umgehende Zusendung von Verlags-Katalogen, Cirkularen, Prospekten, Plakaten u. s. w.

Herr L. Staackmann in Leipzig, der die Güte hatte, meine Kommission zu übernehmen, wird stets in der Lage sein, Festverlangtes bei Kreditverweigerung bar einzulösen.

Indem ich mir noch erlaube, auf meine nachstehend abgedruckten Zeugnisse und die besondere Empfehlung meines verehrten Lehrherrn aufmerksam zu machen, zeichne ich

Hochachtungsvoll und ergebenst

**Benjamin Pfeil.**

**Zeugnisse:**

Hierdurch bescheinige ich, dass Herr Benjamin Pfeil, Sohn des Herrn Pfarrer Pfeil in Deuben bei Dresden, vom 1. Juni 1881 bis 1. Oktober 1884 den Buchhandel in meinem Geschäft ordnungsgemäss erlernt hat. Derselbe hat es sich während dieser Zeit stets angelegen sein lassen, sich die zu unserem Berufe nötigen Kenntnisse anzueignen, ist an schnelles und sicheres Arbeiten gewöhnt worden und auch gewandt im Verkehr mit dem Publikum.

